

Dr. Ansgar Koreng

23. Januar 2018

10. Termin

Internetrecht

Urheberrecht im Internet

- Früher: Spezialistenmaterie, nur für eine kleine Gruppe interessant.
 - Heute: Jeder ist Urheber, jeder ist Nutzer. Nahezu jeder Internetnutzer kommt in Kontakt mit dem Urheberrecht.
 - Im Internet ergeben sich für das Urheberrecht Besonderheiten vor allem daraus, dass das Vervielfältigen von Inhalten besonders einfach ist und auch in der Technik so angelegt („Teilen“-Funktion in sozialen Netzwerken, zwangsläufige Vervielfältigungen beim Abruf von Websites etc.)
- Akzeptanzkrise des Urheberrechts.

Interessenlage und Akteure

- Das Urheberrecht ist geprägt von einem ständigen Konflikt zwischen den Interessen des **Urhebers** und den Interessen des **Nutzers**.
- Der Urheber hat eine **persönliche Beziehung zu seinem Werk** und ein Interesse daran, es **wirtschaftlich zu verwerten**. Diese beiden Aspekte finden sich in § 11 UrhG wieder.
- Anders als andere Wirtschaftsgegenstände sind urheberrechtliche Werke in der Regel einfach zu vervielfältigen und zu verbreiten. Daher braucht es einen besonderen gesetzlichen Schutz dieser Leistungen. Das Gesetz gibt dem Urheber eine Reihe von **Ausschließlichkeitsrechten**.

Urheberrechtlicher Werkbegriff (§ 2 UrhG)

- Persönliche Schöpfung
 - Gestalterische Leistung eines Menschen
- Wahrnehmbare Form
 - Kein Schutz von Ideen
- Geistiger Gehalt
 - Gedanken und Gefühlsinhalt
- Individueller Charakter
 - Nutzung eines Gestaltungsspielraums
 - Nicht: Alltagserzeugnisse / rein Handwerkliches

Urheber

- Urheber kann nur eine natürliche Person sein, weil nur er „Schöpfer“ sein kann (§ 7 UrhG).
- Deswegen entsteht kein Urheberrecht am Selfie eines Affen.
- United States District Court for the Northern District of California: *Naruto, et al. v. Slater, et al.*, no. 15-CV-04324 (PETA-Klage).



Urheber

- Offen aber, ob Fotograf (Eigentümer der Kamera) evtl. als Urheber anzusehen ist.
- Urheber ist nicht zwangsläufig, wer den Auslöser betätigt.
- Urheber kann sein, wer die wesentlichen Kameraeinstellungen vornimmt, das Motiv wählt etc.
- Im Fall „Affen-Selfie“ eher nicht anzunehmen.



Schöpfungshöhe

- Ist gegeben, wenn ein Werk es
„nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer ‚künstlerischen‘ Leistung zu sprechen.“
(BGH, Urteil v. 13.11.2013, Az. I ZR 1 43 /12 – „Geburtstagszug“).
- Individuelles Schaffen muss erkennbar sein.
- Abgrenzung vom rein Handwerklichen und Alltäglichen.
- Nutzung eines Gestaltungsspielraums durch den Urheber.

Schöpfungshöhe

- „Kleine Münze“
 - Unterste Grenze der Schutzfähigkeit
 - Minimaler, gerade noch schutzfähiger Grad an Gestaltungshöhe
 - Elf aufeinanderfolgende Wörter eines Zeitungsartikels können ausreichen: EuGH, GRUR 2009, 1041 Rn. 48 – „Infopaq“.
 - Auch einzelne Zitate können schutzfähig sein: LG München I, 8. September 2011, Az. 7 O 8226/11 – „Karl Valentin-Zitat“.

Leistungsschutzrechte

- Leistungsschutzrechte sind „verwandte Schutzrechte“.
- Schutz von Kultur vermittelnden Leistungen. Schützen wirtschaftlich/organisatorische/technische Leistungen und dienen dem Investitionsschutz.
- Beispiel: Lichtbildschutz, § 72 UrhG. Schützt eine Fotografie unabhängig davon, ob ihr Werkcharakter zukommt.
- Persönlichkeitsrechtlicher Charakter ist nur schwach ausgeprägt.

Leistungsschutzrechte

- **Schutzumfang**
 - Teilweise geringer, als bei Urheberrechten
 - Kürzere Schutzfristen
 - Eingeschränkter Schutzzumfang
 - Teilweise weiter, als bei Urheberrechten
 - Keine Schöpfungshöhe erforderlich
 - Schutz bereits kleinster Bestandteile (§ 85 UrhG)

Interessenlage und Akteure

- Bestimmte Verwertungsvorgänge, die dem Urheber an sich vorbehalten sind, kann er selbst nicht kontrollieren. Die entsprechende wirtschaftliche Verwertung wird dann von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen (VG Wort/GEMA etc.).
- Sog. „Kollektive Rechtewahrnehmung“.

Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG)

- **Körperliche Verwertung:**

- Vervielfältigungsrecht (§ 16)
- Verbreitungsrecht (§ 17)
- Ausstellungsrecht (§ 18)

- **Unkörperliche Verwertung:**

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
- Senderecht (§ 20),
- Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

Nutzungsrechte (§§ 31 ff. UrhG)

- Das Urheberrecht als solches ist (außer im Erbfall) gemäß § 29 Abs. 1 UrhG nicht übertragbar.
- Der Urheber kann anderen gestatten, sein Werk in bestimmter Weise zu nutzen („Nutzungsrechte“).
- Nutzungsrechte können als ausschließliche oder einfache Rechte vergeben werden.
- Das geschieht durch Lizenzverträge. Das Urhebervertragsrecht ist allerdings nicht Gegenstand dieser Veranstaltung.

Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG)

- Körperliche Verwertung:

- **Vervielfältigungsrecht (§ 16)**

- Verbreitungsrecht (§ 17)
 - Ausstellungsrecht (§ 18)

- Unkörperliche Verwertung:

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19)

- **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a)**

- Senderecht (§ 20)
 - Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21)
 - Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

- Jede körperliche Festlegung des Werks, die geeignet ist, das Werk auf irgendeine Weise wahrnehmbar zu machen.
 - Erstmalige und wiederholte Fixierung (Aufzeichnung eines Vortrags/Herstellung von Kopien).
 - Unabhängig vom technischen Verfahren und vom Material, auf dem die Festlegung erfolgt.
 - Auch: Speicherung auf einer Festplatte/USB-Stick etc., dies impliziert auch den Up- und den Download im Internet.
- **I.E. jede Herstellung einer Kopie einer Datei.**

Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

- Begriff der Öffentlichkeit aus § 15 Abs. 3 UrhG.
- Auch zeitversetzter Zugang.
- Grenzfälle:
 - Upload einer Datei, ohne dass der Link jemandem mitgeteilt wird. Wohl (+)
 - Bloße Mitteilung eines Links, unter dem eine Datei aufzufinden ist. Wohl (-), es sei denn, es werden Schutzmaßnahmen umgangen (BGHZ 156, 1, 12, 14 – Paperboy; BGH GRUR 2011, 56, 58 f. – „Session ID“).

Framing

- Äußerst umstritten:

- Technisch: Anderweitig abrufbare Datei wird in den eigenen Internet-Auftritt eingebunden, ohne dass sie dazu kopiert wird.
- Nach einer Ansicht kein Fall von § 19a UrhG:

Öffentliches Zugänglichmachen „setzt voraus, dass Dritten der Zugriff auf das sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindende geschützte Werk eröffnet wird (...). Der bloße Umstand, dass die präsentierten Inhalte als einheitlicher Internetauftritt des Webseitenbetreibers erscheinen, genügt deshalb nicht für ein Zugänglichmachen als urheberrechtliche Nutzungshandlung im Sinne des § 19 a UrhG“ (OLG Köln, Beschl. v. 22. Januar 2013, Az. 6 W 18/13).

Framing

- Nach anderer Ansicht ein Verstoß gegen § 19a UrhG:
 - *„Derjenige, der einen Hyperlink auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk setzt, hält das geschützte Werk weder selbst öffentlich zum Abruf bereit, noch übermittelt er es selbst auf Abruf an Dritte. Er verweist damit lediglich auf das Werk in einer Weise, die Nutzern den bereits eröffneten Zugang erleichtert (...). Bei dem ‚Embedded Content‘ dagegen wird das geschützte Werk durch den Linksetzenden öffentlich zum Abruf bereitgehalten.“*
(OLG Düsseldorf, Urteil v. 08.11.2011, Az. I-20 U 42/11).
 - *„Um bei der Verlinkung auf unberechtigt ins Netz gestellte Werke im Ergebnis eine Abgrenzung zwischen dem erlaubten Setzen von deep links und unerlaubtem framing zu ziehen, bedarf es auch keiner einschränkenden Auslegung des Begriffs „Zugänglichmachen“. Wesentlich besser geeignet ist hierfür das Kriterium, ob der Ersteller eines Webauftritts sich fremde Inhalte in einer Weise zu eigen macht, dass für den gewöhnlichen Nutzer die Fremdheit nicht mehr in Erscheinung tritt.“*
(LG München I, Urt. v. 10.01.2007, Az. 21 O 20028/05).

Framing

- Vorlagebeschluss des BGH an den EuGH: BGH, Beschluss v. 16.05.2013, Az. I ZR 46/12:
„Stellt die Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werkes in eine eigene Internetseite unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG dar, auch wenn das fremde Werk damit nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird und die Wiedergabe nicht nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet?“

Framing

- EuGH-Entscheidung „Svensson“:
 - *„Jedoch kann eine Wiedergabe wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die dieselben Werke umfasste wie die ursprüngliche Wiedergabe und wie diese im Internet, also nach demselben technischen Verfahren, erfolgte, nach ständiger Rechtsprechung nur dann unter den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 fallen, wenn sie sich an ein neues Publikum richtet, d. h. an ein Publikum, das die Inhaber des Urheberrechts nicht hatten erfassen wollen, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten“*
- EuGH, Urteil vom 13. Februar 2014, Az. C-466/12.

Framing

- EuGH-Beschluss „Bestwater International“:
 - *Voraussetzung der öffentlichen Wiedergabe, „dass ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder, ansonsten, für ein neues Publikum wiedergegeben wird, d.h. für ein Publikum, an das die Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten“.*
 - *„sofern und soweit dieses Werk auf der Webseite, auf die der Internetlink verweist, frei zugänglich ist, ist davon auszugehen, dass die Inhaber des Urheberrechts, als sie die Wiedergabe erlaubt haben, an alle Internetnutzer als Publikum gedacht haben.“*
- EuGH, Beschl. v. 21. Oktober 2014, Az. C-348/13.

Framing

- In der Folge BGH-Urteil „Bestwater International“:
 - *„Der Senat versteht diese Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union dahin, dass die fraglichen Werke in derartigen Fällen für ein neues Publikum wiedergegeben werden, wenn keine entsprechende Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber vorliegt.“*
 - *„Hat der Urheberrechtsinhaber die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe nicht erlaubt, konnte er dabei zwangsläufig nicht an ein Publikum denken, an das sich diese Wiedergabe richtet. In einem solchen Fall richtet sich daher jede Wiedergabe des Werkes durch einen Dritten an ein neues Publikum im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (...).“*
- BGH, Urt. v. 9. Juli 2015, Az. I ZR 46/12.

Framing

- (Vorläufiges) Fazit:
 - Es kommt darauf an, ob das eingebettete Werk ursprünglich mit der Zustimmung des Rechteinhabers veröffentlicht wurde.
 - Dann ist das Framing keine (weitere) urheberrechtliche Nutzungshandlung.
 - Anders, wenn das Werk gegen den Willen des Rechteinhabers veröffentlicht wurde. Dann ist (auch) das Framing eine öffentliche Wiedergabe.
- Probleme:
 - Für den Einbettenden nicht immer zu erkennen, ob ursprüngliche Zustimmung des Rechteinhabers vorlag.
 - Zustimmung an sich dogmatisch nicht relevant für die Frage, ob eine Nutzungshandlung vorliegt.

Links auf geschützte Werke

- Auch das Setzen eines Hyperlinks auf ein Werk kann eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG sein.
- EuGH hat zu Art. 3 Abs. 1 Infosoc-Richtlinie entschieden, dass eine Verlinkung eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Richtlinie sein kann, wenn die anderweitige Veröffentlichung, auf die verlinkt wird, ihrerseits nicht von einer Genehmigung des Rechteinhabers gedeckt ist.
- In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Linksetzende wusste oder hätte wissen müssen, dass die Veröffentlichung, auf die er verlinkt, rechtswidrig war. Handelt der Linksetzende mit Gewinnerzielungsabsicht, so besteht eine widerlegliche Vermutung für die Kenntnis der fehlenden Erlaubnis.
- Hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht kommt es auf den Charakter der Website insgesamt an, nicht auf den einzelnen Link.
- LG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2016, Az. 310 O 402/16.
- EuGH NJW 2016, 3149 ff.

Schranken

- Das Urheberrecht ist nicht absolut geschützt
- Schrankenregelungen in §§ 44a bis 63a UrhG.
- Für das Internet besonders wichtige Schranke: § 44a UrhG (vorübergehende Vervielfältigung: Wichtig für technisch bedingte Vervielfältigungen; umstritten im Zusammenhang mit Online-Videorekordern)
- Praktisch wichtigste Schranke im Internet: Das Zitatrecht (§ 51 UrhG).
- Voraussetzungen:
 - Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk
 - Umfang begrenzt auf den Zweck des Zitats
- Wird häufig missverstanden.

Danke für die
Aufmerksamkeit

<http://koreng.info/>

akoreng@googlemail.com

